

## Besondere Bedingung Nr. 8457

### Vollkasko-Plus für Liebhaberfahrzeuge (OldTimer, YoungTimer, NewTimer, Repli-Cars, MotorBikes und Premium Cars) 2025

In Erweiterung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kaskoversicherung von Liebhaberfahrzeugen (OldTimer, YoungTimer, NewTimer, RepliCars, MotorBikes und Premium Cars) gilt:

#### 1. Mitgeführte Sachen

In Erweiterung des Artikels 1.4. der Allgemeinen Bedingungen gilt Beschädigung, Verlust, oder Zerstörung von im Fahrzeug mitgeführten sowie vom Lenker oder von den Mitfahrern getragenen Sachen, wenn am Fahrzeug ein versicherter Schaden entstanden ist, bis zu einem Neuwert von 2.000 EUR mitversichert.

Gestohlene Sachen müssen sich im vollständig verschlossenen Fahrzeug (bei Motorrädern in einem mit diesem fest verbundenen und abgeschlossenen Behältnis) befunden haben oder mit dem Fahrzeug zusammen entwendet worden sein.

Nicht versichert sind Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere.

#### 2. Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss (Seng- und Schmorschäden).

In Erweiterung des Artikels 2.6. der Allgemeinen Bedingungen sind Folgeschäden an angrenzenden Aggregaten (z.B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser) bis zu einem Betrag von 10.000 EUR mitversichert.

Folgeschäden am Antriebsakkumulator sind bis zu einem Betrag von 10.000 EUR versichert.

#### 3. Tierbiss

Versichert sind Schäden durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Dämmmaterial und Manschetten.

In Abänderung des Artikels 2.7. der Allgemeinen Bedingungen sind Folgeschäden bis zu einem Betrag von 7.500 EUR mitversichert.

Folgeschäden am Antriebsakkumulator sind bis zu einem Betrag von 10.000 EUR versichert.

#### 4. Erweiterung der Vorsorgeversicherung bei Wertsteigerung für Oldtimer, Youngtimer, Newtimer, Replicars, Motorbikes

In Abänderung zu Artikel 5.8.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kaskoversicherung von Liebhaberfahrzeugen (Oldtimer, Youngtimer, Newtimer, Replicars, Motorbikes und Premium Cars) 2025 wird die Leistungsgrenze im Falle einer Wertsteigerung auf 150 Prozent des dokumentierten Wertes angehoben.

#### 5. Fahrzeug-Neupreischädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust von Premium Cars

In Erweiterung des Artikels 5 der Allgemeinen Bedingungen zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs, wenn

- der Schaden innerhalb von achtzehn Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintritt.
- sich das Fahrzeug bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen befindet (es sich also nicht um ein Leasing-Fahrzeug handelt), der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughersteller oder -Händler erworben hat.
- die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80% des Neupreises erreichen oder übersteigen.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Wir zahlen die über den Marktwert (abzüglich Restwert) hinausgehende Neupreischädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Gesamtentschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

#### 6. Was wir nicht ersetzen

Gemäß Artikel 11.1 der Allgemeinen Bedingungen zahlen wir nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmitteln (z.B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

In Erweiterung des Artikels 11.1. der Allgemeinen Bedingungen verzichten wir im Falle eventueller Verbesserungen auf einen Abzug, sofern das Gutachten jünger als 3 Jahre alt ist.

7. Entschädigung für die Batterie bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust.

In Abänderung des Artikel 5 und 6 der Allgemeinen Bedingungen ist die Entschädigungsleistung für Batterien eines versicherten Elektro- oder Hybridfahrzeugs auf höchstens 10.000 EUR je Schadenereignis begrenzt. Die Höhe der Entschädigungsleistung richtet sich nach der Anzahl der Betriebsjahre des Akkumulators. Erst ab dem vierten Betriebsjahr ziehen wir vom Kaufpreis einen Abzug "neu für alt" in Höhe von 20% ab. Ab dem fünften Betriebsjahr nehmen wir für jedes weitere angefangene Betriebsjahr einen weiteren Abzug von 10% vor.